

Beichte oder Bussefeier?

ÜBERLEGUNGEN ZUR SITUATION DES BEICHT-
SAKRAMENTES

Umschlagbild: Erzengel Michael, Mitte 12. Jh., Shaftesbury, England

Neuausgabe: 2021

Beichte oder Bussfeier?

Im letzten Vortrag haben wir die Situation des Beichtsakramentes in der Schweiz betrachtet. Dabei haben wir des öfteren von der so genannten **Bussfeier mit sakramentaler Generalabsolution** gesprochen.

Wie schon im ersten Vortrag möchte ich jetzt noch einmal deutlich erklären, dass die Bussfeier als Vorbereitung der Gemeinde auf den Empfang des Bussakramentes durch den Priester ein ganz hervorragendes religiöses Hilfsmittel wäre, **wenn** die Bussfeier nicht als Beichtersatz verstanden würde, wie das heute leider der Fall ist.

Das Thema dieses Vortrages ergibt sich deshalb fast von selbst, nämlich: "**Beichte oder Bussfeier?**" Die Antwort, die zum Teil schon durch den ersten Vortrag gegeben wurde und jetzt vertieft werden soll, lautet: Der Empfang des Beichtsakramentes mit dem persönlichen Bekenntnis der schweren Sünden kann durch die Bussfeier nicht ersetzt werden. Diese religiöse Wahrheit ist weder dem Gutdünken des einzelnen Gläubigen, noch dem eines Pfarrers oder einer Bischofskonferenz überlassen. Ja nicht einmal ein Papst kann in dieser Frage etwas ändern. Denn die Festsetzung, dass schwere Sünden in der Einzelbeichte bekannt werden müssen, ist eine göttliche Festsetzung, ein sog. **ius divinum**, ein **göttliches Recht**. Das heisst nichts anderes, als dass das Beichtsakrament von Jesus Christus eingesetzt worden ist.

Im folgenden soll dies anhand der Hl. Schrift und der Lehre der Kirche aufgezeigt werden.

HL. SCHRIFT

Das Sakrament der Beichte beruht auf der Tatsache, dass Jesus Seinen Aposteln die Vollmacht der Sündenvergebung übertragen hat. Drei Stellen aus der Hl. Schrift zeigen dies:

1. Vergegenwärtigen wir uns zuerst jene atemberaubende Szene bei Cäsarea Philippi, als Jesus Seine Jünger fragte, für wen die Leute den Menschensohn halten. Als letzter gab Petrus zur Antwort: “Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes” (Mt 16,16). Nach diesem Bekenntnis sprach Jesus zu Petrus:

“Selig bist du, Simon, Sohn des Jonas! Denn nicht Fleisch und Blut haben dir das geoffenbart, sondern Mein Vater, der im Himmel ist. Und so sage Ich dir: Du bist Petrus. Auf diesen Felsen will Ich Meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Ich will dir die Schlüssel des Himmelreiches geben. Was immer du auf Erden binden wirst, wird auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, wird auch im Himmel gelöst sein” (Mt 16,17 ff.).

Welche Bedeutung hat nun dieser Text für die Einsetzung des Beichtsakramentes? Das bildhafte Wort *“Schlüssel des Himmelreiches”* bedeutet die oberste Befugnis über das Reich Gottes. Wer also Inhaber dieser Schlüsselgewalt ist, hat die Vollmacht, jemanden in das Reich Gottes einzulassen oder davon auszuschliessen. Da aber gemäss der Hl. Schrift die Sünde das Hindernis ist, um am Reiche Gottes in seiner Vollendung Anteil zu haben, so muss notwendigerweise in der Schlüsselgewalt auch die Sündenvergebungsgewalt mit enthalten sein.

Anschliessend an die Verheissung der Schlüsselgewalt sprach Jesus zu Petrus:

“Was immer du auf Erden binden wirst, wird

auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, wird auch im Himmel gelöst sein” (16,19).

Die Begriffe des *“Bindens und Lösens”* werden im Sprachgebrauch der Schriftgelehrten, der Rabbiner, verwendet im Sinne einer verbürgten, echten Auslegung des Gesetzes. Darnach bedeutet *“binden und lösen”* das Urteil über die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung fällen.

Zudem bedeutet das Wort vom *“Binden und Lösen”* den Ausschluss aus der Gemeinde durch Verhängung des Bannes bzw. die Wiederaufnahme in die Gemeinde durch die Aufhebung des Bannes.

Weil nun der Grund des Ausschlusses aus der Gemeinde die Sünde war, so ist in der Binde- und Lösegehalt die Vollmacht zum Vergeben der Sünden sozusagen von selbst miteingeschlossen.

2. Was bis jetzt gesagt wurde, galt für Petrus. Nun hat aber Christus die Binde- und Lösegehalt auch den andern Aposteln ausdrücklich mit denselben Worten verheissen. Im 18. Vers des 18. Kapitels des Matthäusevangeliums heisst es:

“Wahrlich, Ich sage euch: Was immer ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, wird auch im Himmel gelöst sein.”

Christus sprach diese Worte im Zusammenhang mit einer Belehrung, wie man den sündigen Bruder zurechtweist, so dass die Beziehung Seiner Worte zum Sünder und zur Sünde unmittelbar gegeben ist.

3. Und ein drittes Wort Jesu bezeugt die Einsetzung des Beichtsakramentes mit der Sündenvergebungsgewalt auf sehr eindrückliche Weise. Am Abend des Auferstehungstages erschien Jesus den Aposteln im verschlossenen Saal. Nachdem Er sie mit dem Friedensgrusse begrüsst hatte, zeigte Er ihnen Seine Hände und Seine Seite und sprach zu ihnen:

“Friede sei mit euch! Wie Mich der Vater gesandt hat, so sende Ich euch! Nach diesen Worten hauchte Er sie an und sprach: Empfanget den Heiligen Geist. Wem ihr die Sünden nachlasset, dem sind sie nachgelassen, wem ihr sie behaltet, dem sind sie behalten” (Joh 20,21 ff.).

Wie der Herr selbst auf Erden Sünden vergeben hatte, so erteilte Er mit diesen Worten auch den Aposteln die Sündenvergebungsgewalt. Selbstverständlich wurde diese Gewalt den Aposteln nicht als eine persönliche Geistes- und Gnadengabe verliehen. Sie wurde der Kirche bis zum Ende der Zeiten als dauernde Einrichtung übertragen.

BEGRÜNDUNG DER PFLICHT ZUM BEKENNTNIS

Nun stellt sich aber die Frage, welchen Zusammenhang denn diese Schriftworte mit unserem Vortragsthema “Beichte oder Bussfeier?” haben. Oder noch klarer ausgedrückt: Wie kann aus diesen Worten Jesu auf die unabdingbare Pflicht geschlossen werden, dass alle schweren Sünden in der persönlichen Beichte angeklagt werden müssen?

Darauf ist folgendes zu antworten: Christus hat den Aposteln nicht allein die Gewalt gegeben, die Sünden nachzulassen, sondern ebenso sehr die Gewalt, die Sünden zu behalten, d. h. nicht nachzulassen. Damit macht Er die Apostel und ihre Nachfolger zu Richtern, die entsprechend der Busswilligkeit des Sünders die Vergebung seiner Sünden schenken oder vorenthalten sollen.

Aus diesem Grunde muss vor jeder Sündenvergebung ein Urteil vorausgehen, ob der Sünder jene reumütige Bereitschaft besitzt, um die Vergebung empfangen zu können. Gott selbst fällt dieses Urteil aufgrund Seiner

Allwissenheit, mit der Er das Herz des Menschen durchforscht und sowohl die Sünde als auch die Reue kennt. Der Priester aber, der an Gottes Statt die Sünde vergibt, kann dieses Urteil nur fällen, wenn der Sünder ihm selbst seinen seelischen Zustand darlegt. Nun kann aber über den Seelenzustand nicht geurteilt werden, wenn der Sünder seine Sünden nicht bekennt und der Beichtvater nicht weiss, ob der Sünder die entsprechende Reue hat und Busse tun will. Wenn also das Bekenntnis des Sünders dem Urteil des Beichtvaters nicht vorausgeht, ist ein Vergeben der Sünden in verantwortbarer Weise nicht möglich. Sonst wird das Wort Jesu Christi der Lächerlichkeit preisgegeben.

LEHRE DER KIRCHE

Durch ihre ständige Lehre und Praxis hat die Kirche gezeigt, dass sie die in den Worten Jesu gemeinte Vollmacht der Sündenvergebung nur dann ausüben kann, wenn der Beichtvater die Sünden und die Busshaltung des Sünders geprüft hat.

Am deutlichsten und klarsten kommt diese Lehre der Kirche zum Ausdruck auf dem Konzil von Trient (1545-1563). Gestützt auf die lebendige Glaubensüberzeugung der Kirche, hat es verschiedene Lehren über das Beichtsakrament definiert, d. h. in **endgültiger, unwiderruflicher** und nach katholischer Überzeugung **unfehlbarer** Weise verkündet.

Wir nehmen uns die Zeit, einige von diesen Texten möglichst ungekürzt anzuhören. So lehrte die Kirchenversammlung von Trient:

“Aus der schon erklärten Einsetzung des Buss-sakramentes entnahm die gesamte Kirche immer, dass vom Herrn auch das vollständige Bekenntnis der Sünden eingesetzt wurde. Dieses

Bekennnis ist für alle, die nach der Taufe fallen, nach göttlichem Recht notwendig, weil unser Herr Jesus Christus vor Seiner Himmelfahrt die Priester als seine eigenen Stellvertreter zurückliess, als Vorsteher und Richter, vor die alle Todsünden gebracht werden müssen, in die die Christgläubigen fallen. Sie sollen kraft der Schlüsselgewalt, die Sünden zu vergeben oder zu behalten, ihr Urteil fällen. Denn ohne Kenntnis des Tatbestandes könnten die Richter dieses Urteil nicht fällen, noch bei der Auferlegung der Strafe das rechte Mass wahren, wenn man seine Sünden nur allgemein statt einzeln und im besonderen darlegt. Daraus ergibt sich, dass von den Büssenden alle Todsünden in der Beichte genannt werden müssen, deren man sich nach sorgfältiger Selbsterforschung bewusst ist, mögen sie noch so im Verborgenen geschehen sein oder sich nur gegen die letzten zwei Gebote gerichtet haben; verletzen diese doch oft die Seele noch schwerer und sind noch schlimmer als die Sünden, die ganz offen geschehen.

Die lässlichen Sünden, die uns von der Gnade Gottes nicht ausschliessen und in die wir häufig fallen, kann man zwar richtig, mit Nutzen und ohne jede anmassende Überheblichkeit beichten, wie es der Brauch gottesfürchtiger Menschen zeigt; man kann sie aber auch verschweigen und mit vielen andern Heilmitteln sühnen” (DS 1679).

In Lehrsatz 6 erklärt das Konzil:

“Wer leugnet, dass das sakramentale Bekenntnis nach göttlichem Recht eingesetzt oder zum Heil notwendig ist, oder wer sagt, die Art des geheimen Sündenbekenntnisses vor dem Priester allein, die die Kirche von Anfang an stets beobachtet hat und beobachtet, sei der Einsetzung und dem Auftrag Christi nicht entsprechend und

menschliche Erfindung, der sei ausgeschlossen” (DS 1706).

In **Lehrsatz 7** erklärt das Konzil:

“Wer sagt, zur Vergebung der Sünden sei es nicht nach göttlichem Recht notwendig, im Busssakrament alle Todsünden einzeln zu bekennen, deren man sich nach schuldiger und sorgfältiger Erwägung erinnert, auch die verborgenen und die gegen die letzten zwei der zehn Gebote, ebenso die Umstände, die die Art der Sünde ändern; sondern ein solches Bekenntnis sei bloss nützlich zur Bildung und Beruhigung des Büssenden und es sei früher nur zum Zweck der Auferlegung der kirchlichen Busse in Gebrauch gewesen; oder wer sagt, wenn sich jemand bemühe, alle Sünden zu bekennen, dann wolle er nichts mehr der göttlichen Barmherzigkeit zum Verzeihen überlassen; oder endlich, es sei nicht erlaubt, die lässlichen Sünden zu beichten, der sei ausgeschlossen” (DS 1707).

In **Lehrsatz 9** erklärt das Konzil u. a.:

“Wer sagt, die sakramentale Lossprechung des Priesters sei kein richterlicher Akt, sondern eine reine Dienstleistung und Erklärung ... oder wer sagt, das Bekenntnis des Büssenden sei nicht dazu notwendig, dass ihn der Priester lossprechen kann, der sei ausgeschlossen” (DS 1709).

So viel aus der Glaubensverkündigung des Konzils von Trient über die Notwendigkeit der persönlichen Anklage bei schweren Sünden.

EINWAND

Dagegen wird nun eingewendet, Christus habe die Pflicht des Sündenbekenntnisses nirgendwo in der Hl. Schrift wörtlich gefordert. Dem ist entgegenzuhalten, dass nach den Gesetzen des richtigen Denkens und Schlussfolgerns diese Pflicht in den Worten Jesu vom “Binden und Lösen” bzw. vom “Nachlassen und Behalten” enthalten ist. Das Wichtigste an dieser Schlussfolgerung aber ist, dass sie von der ganzen Kirche gezogen worden ist.

In diesem Zusammenhang sei einmal darauf aufmerksam gemacht, dass es für den Glauben wenig Sinn hat, mit dem Bibeltext an sich zu argumentieren. Jedes Wort aus der Hl. Schrift in religiös-sittlichen Belangen muss immer im Lichte der kirchlichen Praxis und Lehre gesehen werden. Denn die Bibel ist ja kein totes Buch des Altertums, sondern immer die lebendige Botschaft der vom Heiligen Geiste geführten und geleiteten Kirche. Das heisst, dass wir ohne die Kirche gar nicht wüssten, dass jene Bücher, die wir Bibel nennen, Wort Gottes, Heilige Schrift sind. Ohne die Kirche wüssten wir auch nicht, wie die Bibel recht zu verstehen ist. Dies beweisen die vielen Sekten, die sich auf die Bibel berufen, aber zu den verschiedenartigsten Auslegungen kommen. Es ist also völlig unlogisch und inkonsequent, der Kirche wohl zu glauben, dass die Bibel Wort Gottes ist, ihr aber den Glauben und den Gehorsam zu verweigern, wenn sie uns durch ihre Lehre und Praxis erklärt, wie die Hl. Schrift zu verstehen sei.

Zur Frage der Notwendigkeit des Sündenbekenntnisses hat die Kirche lange schon vor dem Konzil von Trient eine feste und eindeutige Stellung eingenommen: nämlich in ihrer ununterbrochenen Tradition, die sich bis ins 2. Jahrhundert zurückverfolgen lässt. Diese Tradition sagt uns einmal, dass nicht nur die Worte Jesu am Auferstehungsabend, sondern auch jene Worte vom “Binden und Lösen” an alle Apostel hinsichtlich der Sündenvergebungsgewalt zu verstehen sind.

Dann sagt uns diese Tradition: Durch ihre immer

gleichbleibende Lehre und Praxis hat die Kirche gezeigt, dass sie die in beiden Jesuworten gemeinte Vollmacht der Sündenvergebungsgewalt nur dann ausüben kann, wenn der bevollmächtigte Priester die Sünden und die Busshaltung des Sünders - seine Reue und sein Wille zu Busswerken und zur Wiedergutmachung - geprüft hat.

Eine Lossprechung, ohne dass der Bischof oder der Priester die Sünden des Pönitenten gekannt und eine entsprechende Busse auferlegt hätte, ist im ganzen Altertum nicht nachzuweisen (ausser für bewusstlose oder sprachbehinderte Kranke).

ZEIT DES THEOLOGISCHEN TIEFSTANDES

Die Idee, Lossprechungen ohne Kenntnis der Sünden zu erteilen, ist in der abendländischen Kirche erstmals um die Jahrtausendwende aufgekommen, in einer Zeit des theologischen Tiefstandes. Manche Bischöfe dehnten die Lossprechung der öffentlichen Sünder, deren Sünden ihnen bekannt waren, auch auf die übrigen Gläubigen aus, deren Sünden ihnen nicht bekannt waren und vermehrten dann diese sog. "Lossprechungen", die keine waren, nach eigenem Gutdünken. Die grossen Theologen der Scholastik sprachen diesen sog. "Lossprechungen" für schwere Sünden jeglichen Wert ab. Solche "Lossprechungen" konnten sich jedoch gebietsweise längere Zeit hindurch halten.

Aus dem Jahre 1000 ist uns der Brief eines Bürgers der Stadt Speyer an den hl. Heribert, Erzbischof von Köln, erhalten, der den Heiligen auf das ungesetzmässige Vorgehen seiner Mitbrüder aufmerksam macht. Da in unserer Zeit durch die Bussfeier mit sakramentaler Generalabsolution dieser mittelalterliche Irrtum wieder neu aufgelebt ist, soll dieser Brief wörtlich wiedergegeben werden:

*“Ich kenne einige Vertreter Eures (bischöflichen) Ranges, und zwar tüchtige und gebildete Männer, die jedesmal, wenn sie in ihren Kirchen dem Volke Gottes die geistige Nahrung austeilen, zuerst alles tun, was nach ihrer Einsicht zur (Erreichung geistiger) Frucht und heiliger Auf-
 erbauung gehört, und danach (die Zuhörer) anweisen, ihre Hände zu erheben und ihre Sünden zu bekennen. Daraufhin geben sie ihnen sofort die Lossprechung und den Nachlass all dieser Sünden, mit einer Leichtigkeit, mit der sie kaum jemandem aus ihrem eigenen Vermögen drei Pfennige überlassen würden. Davon haben einige unserer Brüder gehört, die durch Gottes Gnade eine gewisse Kenntnis der Heiligen Schrift besitzen. Aus Ehrfurcht wagen sie nicht, Einspruch zu erheben, aber sie nehmen schweren Anstoss daran. Sie wissen nämlich, dass hier etwas völlig Unerlaubtes geschieht, was durch keine einzige Autorität unter den heiligen Vätern verteidigt werden kann. Es ist vielmehr eine teuflische Falle, die der unwissenden Menge den Tod bringt. Sie wähnen nämlich, sie brauchten sich auch nachher nicht anzuklagen, sondern alle Verbrechen seien ihnen vergeben, so als wären sie aufs neue getauft worden. Haben sie aber diese todbringende Sicherheit bekommen, so laufen sie große Gefahr für ihre Seelen, und sie sehen es als gar nicht schlimm an, ihre Schandtaten von neuem zu begehen oder grössere hinzuzufügen, da sie ja damit rechnen, dass sie ihnen immer wieder auf so bequeme Weise verziehen werden...*

Menschenkinder wagen es, die Sünden anderer nachzulassen, ohne Kenntnisnahme und Untersuchung, ohne um sie zu wissen und ohne die Busse (der Sünder) bezeugen zu können. Ist es nicht dies, worüber der Herr sich beschwert, wenn er durch seinen Propheten bezüglich der falschen Propheten spricht: 'Seelen, die nicht sterben, stellen sie als tot hin. Seelen, die nicht

leben, stellen sie als lebend hin' (Ez 13,19)? Auf welche Art diese Vollmacht zu verwalten ist, spricht er klar aus durch einen anderen Propheten: 'Ich habe dich bestellt zum starken Prüfer meines Volkes, du sollst ihre Wege kennen und prüfen' (Jer 6,27). Es müssen unbedingt die Taten der einzelnen untersucht werden, welchen sittlichen Wandel sie geführt haben; und bevor ein menschliches Urteil gefällt wird, ist sorgfältig nachzusehen, wo der göttliche Richterspruch hinweist...

Nach der Regel der heiligen Väter ist also in Betracht zu ziehen, welche Schuld vorausgegangen und welche Bussleistung ihr nachgegangen ist; erst wenn dies scharfsinnig geprüft ist, darf die Vollmacht des Amtes in Furcht und Bescheidenheit angewandt werden."

(J. P. Migne, Patrologia Latina 151, 693-698; zit. aus Fr. Reckinger, *wird man morgen wieder beichten?*, S. 31 f., Butzon & Bercker 1974.)

In diesem Schreiben an den hl. Erzbischof Heribert von Köln kommt sehr klar die unveränderte Lehre der katholischen Kirche über das Sakrament der Beichte zum Ausdruck, dass immer, wenn ein bevollmächtigter Priester um die Nachlassung der Sünden angegangen wird, er prüfen muss, welche Sünden der Bittsteller begangen hat, und ob seine Busshaltung diesen Sünden entspricht. Erst dann kann der Priester von seiner Lossprechungsgewalt rechtsgültigen Gebrauch machen. Diese Überzeugung war sicherer und fester Besitz der gesamten Kirche des ersten Jahrtausends. Und das Konzil von Trient verkündet als Glaubenswahrheit, dass jeder, der nach der Taufe schwer gesündigt hat, sofern er von Gott Verzeihung erlangen will, in einer persönlichen Beichte bei einem bevollmächtigten Priester alle schweren Sünden bekennen muss. Das heisst nichts anderes, als dass die persönliche Beichte das **notwendige** und **unumgängliche** Mittel ist für den Nachlass der schweren Sünden, abgesehen vom Verhinderungsfall wegen unüberwindlichen Irrtums oder höherer Gewalt. Aber auch im letzteren Fall, wenn

diese Behinderung durch höhere Gewalt aufhört, bleibt die Verpflichtung bestehen, die schweren Sünden bei der nächsten Beichte zu bekennen und eine entsprechende Genugtuung entgegenzunehmen (cf. DS 2031).

SCHLUSSFOLGERUNG

Aus all dem Gesagten müssen wir die Schlussfolgerung ziehen, dass durch die bei uns in der Schweiz praktizierten Bussfeiern mit sakramentaler Generalabsolution die schweren Sünden nicht nachgelassen und in dieser Hinsicht ungültig sind. Es sei noch einmal wiederholt: Die sakramentale Generalabsolution ist nur erlaubt in schweren Notfällen, also z. B. im Falle von Todesgefahr, wenn nicht alle, die beichten möchten, rechtzeitig absolviert werden können. Sie ist sicher auch dann erlaubt, wenn Gläubige infolge grossen Priestermangels, wie z. B. in den Missionen, ohne ihre Schuld der Lossprechung lange Zeit entbehren müssten. Aber auch hier besteht für beide genannten Fälle die Verpflichtung, dass die schweren Sünden in der nächsten Beichte zu bekennen sind, wenn die genannten Umstände dahinfallen.

Schliesslich sollte aus dem Gesagten auch klar geworden sein, dass die Regelung der Glaubenskongregation vom 16.6.1972 über das Bussssakrament in keiner Weise berechtigten Anlass gibt, von einem "ersten Schritt" in Richtung auf die Generalabsolution ohne Einzelbekenntnis als Alternative zur Beichte zu sprechen, wie dies geschehen ist. *Die sakramentale Generalabsolution, wie sie in der Schweiz gehandhabt wird, kann von Rom nicht gestattet werden und ist nicht gültig für solche, die überhaupt nicht beichten wollen.* Sie ist also nur für solche Christen gestattet, die sehr gern beichten möchten, es jedoch zu ihrem Bedauern nicht können!

Hier muss die unangenehme, aber notwendige Bemerkung gestattet sein, dass jene Priester in höchstem

Masse unverantwortlich handeln und sich vor ihrem Gewissen in keiner Weise rechtfertigen können, die ihre Gläubigen in der Meinung belassen, durch die Teilnahme an einer Bussfeier mit sakramentaler Generalabsolution seien auch die schweren Sünden nachgelassen. Diese Bemerkung gilt sowohl für jene Priester, welche ihre Gläubigen in diesem Sinne beeinflussen, als auch für jene, welche die Wahrheit stillschweigend in Vergessenheit geraten lassen. François Reckinger schreibt in seinem bereits genannten Buch:

“Die Priester, die aus eigener Machtvollkommenheit dennoch behaupten, eine solche (Lossprechung bei Bussfeiern mit sakramentaler Generalabsolution. A. B.) sogar für schwere Sünden zu erteilen, oder die, ohne dies förmlich zu sagen, dennoch so reden und handeln, dass eine derartige Annahme bei ihren Leuten und den von auswärts Herbeieilenden entstehen muss, betreiben darum nichts anderes als geistlich-religiöse Hochstapelei” (a. a. O. S. 143).

WORT DES HL. VATERS PAPST JOH. PAULS II.

Diesen Vortrag möge ein Wort des Hl. Vaters, Papst Johannes Paul II., beschliessen. Es ist entnommen seiner Ansprache an die Beichtväter der römischen Patriarchalbasiliken vom 30. Januar 1981. Der Papst sagte:

“Den Beichtvätern und überhaupt allen Priestern der Welt möchte ich sagen: Widmet euch, unter welchen Opfern auch immer, der Verwaltung des Sakramentes der Versöhnung und seid sicher, dass dieses das christliche Gewissen

eher und besser aufbaut als jede menschliche Einsicht, als jede psychologische Methode und als jeder didaktische und soziologische Weg, denn im Bussakrament ist Gott am Werk, der 'voll Erbarmen ist' (vgl. Eph 2,4). Und bedenkt, dass in der Kirche noch immer die Lehre des Konzils von Trient über die Notwendigkeit der vollständigen Beichte der Todsünden (Sess. XIV, Cap. 5, und can.7: Denz.-Schönm. 1679-1683; 1707) in Geltung ist und immer in Geltung bleiben wird; in der Kirche gilt noch immer und wird immer die vom hl. Paulus und ebenfalls vom Konzil von Trient eingeprägte Vorschrift gelten, wonach dem würdigen Empfang der Eucharistie die Beichte der Sünden vorausgehen muss, wenn einer sich einer Todsünde bewusst ist (Sess. XIII, Cap. 7 und can. 11; Denz. Schön. 1647; 1661) ... Zum Abschluss möchte ich mich selbst und euch, liebe Beichtväter, sowie alle Priester darauf hinweisen, dass das Beichtapostolat seinen Lohn in sich selbst trägt: das Bewusstsein, einer Seele die göttliche Gnade wiedergegeben zu haben, muss einen Priester mit unaussprechlicher Freude erfüllen. Und es muss ihn zu der demütigen Hoffnung ermutigen, dass der Herr ihm am Ende seines Erdenlebens den Weg zum ewigen Leben öffnen wird: 'Die Männer, die viele zum rechten Tun geführt haben, werden immer und ewig wie die Sterne leuchten' (Dan 12,3)" (Zit. aus: L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 13. März 1981; Nr. 11, S. 12).

Gebe Gott den verantwortlichen Bischöfen und Priestern, aber auch den Gläubigen, wieder das rechte Verständnis für die Grösse und Bedeutung des Beichtsakramentes, welches das Ostergeschenk des auferstandenen Heilandes ist!

Quelle:

► Denzinger H. - Schönmetzer A., Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, Barcinone-Friburgi Brisgoviae-Romae 1976³⁶.

► Reckinger Fr., wird man morgen wieder beichten?, Butzon & Bercker 1974.